

Gemäß § 14 des Heilberufsgesetzes vom 20. Oktober 1978 (GVBl. S. 649, 1979 S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Februar 2001 (GVBl. S. 49), tritt die von der Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz am 30. November/1. Dezember 2001 beschlossene und vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Gesundheit mit Schreiben vom 14. Januar 2002 (Aktenzeichen: 624-2 01723-4.2) genehmigte Wahlordnung über die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

WAHLORDNUNG

über die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer

§ 1 Wahlverfahren

Die Mitglieder der Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz werden in freier, gleicher und geheimer schriftlicher Wahl nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlverfahrens gewählt.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz, das in das Wählerverzeichnis seines Wahlbezirks eingetragen ist.
- (2) Nicht wahlberechtigt und nicht wählbar ist, wer
 1. für den zur Besorgung aller oder eines Teils seiner Angelegenheiten ein Betreuer oder durch einstweilige Anordnung ein vorläufiger Betreuer bestellt ist. Dies gilt nicht im Fall der Betreuung aufgrund einer körperlichen Behinderung,
 2. aufgrund Richterspruchs zum Vollzug einer mit Freiheitsentziehung verbundenen Maßregel zur Besserung und Sicherung untergebracht ist.
- (3) Nicht wahlberechtigt oder nicht wählbar ist ferner, wenn aufgrund Richterspruchs das aktive oder passive Wahlrecht entzogen ist.

§ 3 Wahlbezirke

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung der Landeszahnärztekammer wird in vier Wahlbezirken durchgeführt.
- (2) Wahlbezirke sind die Bereiche der vier Bezirkszahnärztekammern. Wahlbezirk I umfasst den Bereich der Bezirkszahnärztekammer Koblenz, Wahlbezirk II umfasst den Bereich der Bezirkszahnärztekammer Pfalz, Wahlbezirk III umfasst den Bereich der Bezirkszahnärztekammer Rheinhessen, Wahlbezirk IV umfasst den Bereich der Bezirkszahnärztekammer Trier.

§ 4 Wahl

Zur Durchführung der Wahl werden vom Vorstand der Landeszahnärztekammer ein Hauptwahlleiter sowie ein Stellvertreter für den Bereich der Landeszahnärztekammer und auf Vorschlag der Vorstände der Bezirkszahnärztekammern ein Bezirkswahlleiter sowie ein Stellvertreter für jeden Wahlbezirk bestellt.

§ 5 Wahlausschüsse

- (1) Für den Bereich der Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz wird ein Hauptwahlausschuss und in jedem Wahlbezirk ein Bezirkswahlausschuss gebildet.
- (2) Der Hauptwahlausschuss besteht aus dem Hauptwahlleiter als Vorsitzenden und drei Beisitzern, die der Hauptwahlleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand der Landeszahnärztekammer aus dem Kreis der Wahlberechtigten beruft. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Jede Bezirkszahnärztekammer muss im Hauptwahlausschuss vertreten sein. Dem Hauptwahlausschuss dürfen Mitglieder der Bezirkswahlausschüsse nicht angehören.
- (3) Der Bezirkswahlausschuss besteht aus dem Bezirkswahlleiter als Vorsitzenden und drei Beisitzern, die von dem Bezirkswahlleiter im Einvernehmen mit dem Vorstand der jeweiligen Bezirkszahnärztekammer berufen werden. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestimmen. Dem Bezirkswahlausschuss dürfen Mitglieder des Hauptwahlausschusses nicht angehören.
- (4) Die Wahlausschüsse sind beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter noch mindestens ein Beisitzer oder Stellvertreter anwesend ist. Sie

entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (5) Die Mitglieder der Wahlausschüsse müssen wahlberechtigt und wählbar sein.
- (6) Zu den Sitzungen der Wahlausschüsse (Haupt- und Bezirkswahlausschüsse) haben die Kammermitglieder Zutritt.

§ 6 Wahlschlusstag

Der Vorstand der Landeszahnärztekammer bestimmt den Tag, an dem spätestens um 12 Uhr der Wahlbrief beim Bezirkswahlleiter eingegangen sein muss.

§ 7 Wählerverzeichnis

- (1) Jede Bezirkszahnärztekammer erstellt ein Wählerverzeichnis für ihren Wahlbezirk und berechnet daraus die ihr nach § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung der Landeszahnärztekammer zustehenden Sitze in der Vertreterversammlung.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden die am 70. Tag vor dem Wahlschlusstag Wahlberechtigten alphabetisch nach ihrem Familiennamen mit Vornamen, Geburtsdatum und Ort der Berufsausübung, bei freiwilligen Kammermitgliedern mit dem Wohnsitz, eingetragen.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist vom 62. bis zum 50. Tag vor dem Wahlschlusstag in der Geschäftsstelle der Bezirkszahnärztekammer während der Dienstzeit auszulegen.
- (4) Einsprüche gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses sind schriftlich, spätestens am 43. Tag vor dem Wahlschlusstag, beim Bezirkswahlleiter zu erheben.
- (5) Über Einsprüche entscheidet der Bezirkswahlausschuss spätestens am 42. Tag vor dem Wahlschlusstag. Die Entscheidung ist schriftlich niederzulegen.
- (6) Gegen die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses ist bis zum 29. Tag vor dem Wahlschlusstag Beschwerde an den Hauptwahlausschuss zulässig. Der Hauptwahlausschuss entscheidet in schriftlicher Form spätestens am 28. Tag vor dem Wahlschlusstag über die Beschwerde.

- (7) Aufgrund der Entscheidung der Wahlausschüsse sind das Wählerverzeichnis und die Zahl der der Bezirkszahnärztekammer zustehenden Sitze in der Vertreterversammlung vom Bezirkswahlleiter entsprechend zu berichtigen.

§ 8 Bewerberliste

- (1) Die Wahl erfolgt aufgrund einer Bewerberliste für jeden Wahlbezirk.
- (2) Die Bezirkszahnärztekammer hat jeden Wahlberechtigten spätestens am 63. Tag vor dem Wahlschlusstag aufzufordern, dem Bezirkswahlleiter schriftlich zu erklären, dass er als Bewerber in die Bewerberliste aufgenommen werden will.
- (3) Der Bezirkswahlausschuss nimmt die Bewerber nach Feststellung ihrer Wählbarkeit in alphabetischer Reihenfolge ihrer Familiennamen in die Bewerberliste auf. Die sonstigen Personalangaben müssen mit denen im Wählerverzeichnis übereinstimmen.
- (4) Am 49. Tag vor dem Wahlschlusstag teilt der Bezirkswahlleiter den Wahlberechtigten seines Bezirks den bis zu diesem Tag erreichten Stand der Bewerberliste mit, fordert unter Hinweis auf die zu besetzenden Sitze in der Vertreterversammlung zu weiteren Bewerbungen auf und weist auf den Tag hin, an dem die Bewerberliste geschlossen wird.
- (5) In der Bewerberliste werden diejenigen Bewerber berücksichtigt, die bis zum Ablauf des 36. Tages vor dem Wahlschlusstag dem Bezirkswahlleiter ihre Bereitschaftserklärung schriftlich übermittelt haben. Der Bezirkswahlleiter gibt die Bewerberliste am 35. Tag vor dem Wahlschlusstag dem Hauptwahlleiter bekannt und benachrichtigt am gleichen Tag die Bewerber über ihre Aufnahme oder Nichtaufnahme in die Bewerberliste.
- (6) Ein Bewerber, der nicht in die Bewerberliste aufgenommen wurde, kann bis spätestens am 29. Tag vor dem Wahlschlusstag Beschwerde beim Hauptwahlleiter einlegen. Der Hauptwahlausschuss entscheidet über die Beschwerde schriftlich und berichtigt erforderlichenfalls die Bewerberliste.
- (7) Der Hauptwahlleiter hat die Bewerberlisten der Wahlbezirke spätestens am 21. Tag vor dem Wahlschlusstag im Mitteilungsblatt der Landeszahnärztekammer zu veröffentlichen.

§ 9 Wahlankündigung

- (1) Spätestens am 63. Tag vor dem Wahlschlusstag gibt die Landes Zahnärztekammer im Mitteilungsblatt bekannt:
 1. das Datum des Wahlschlusstages,
 2. die Namen und Anschriften der Wahlleiter und ihrer Stellvertreter,
 3. Zeit und Ort der Offenlegung der Wählerverzeichnisse,
 4. die Anzahl der den einzelnen Bezirks Zahnärztekammern zustehenden Sitze in der zu wählenden Vertreterversammlung.
- (2) Gleichzeitig unterrichten die Bezirks Zahnärztekammern jeden Wahlberechtigten
 1. über dessen Eintragung in das Wählerverzeichnis,
 2. über die Frist, in der gegen das Wählerverzeichnis Einspruch beim Bezirkswahlleiter eingelegt werden kann,
 3. über den Tag, an dem die Bewerbungen um einen Sitz in der Vertreterversammlung beim Bezirkswahlleiter eingegangen sein müssen.

§ 10 Stimmzettel

- (1) Der Hauptwahlleiter lässt amtlich für jeden Wahlbezirk mit dem Siegel der Landes Zahnärztekammer versehene Stimmzettel herstellen. Die Stimmzettel müssen enthalten:
 1. die Bezeichnung und Nummer des Wahlbezirks,
 2. die Anzahl der dem Wähler zustehenden Stimmen,
 3. die alphabetische Reihenfolge der Namen aller in der Bewerberliste aufgeführten Bewerber mit den Personalangaben,
 4. den Hinweis,
 - a) dass für jeden gewünschten Bewerber nur eine Stimme abgegeben werden kann und
 - b) welche Stimmzettel nach § 15 ungültig sind.
- (2) Ferner hat der Hauptwahlleiter für die amtliche Herstellung grüner Wahlbriefumschläge und roter Wahlumschläge zu sorgen. Die Wahlbriefumschläge müssen den Aufdruck „Wahl zur Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer“ sowie die Anschrift des jeweiligen Bezirkswahlleiters tragen. Die Wahlumschläge müssen mit dem Aufdruck „Stimmzettel zur Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz“ versehen sein.

- (3) Der Hauptwahlleiter verteilt die Stimmzettel, die Wahlbriefumschläge und die Wahlumschläge spätestens am 18. Tag vor dem Wahlschlusstag an die Bezirkswahlleiter.
- (4) Der Bezirkswahlleiter hat spätestens am 14. Tag vor dem Wahlschlusstag an jeden der in das Wählerverzeichnis aufgenommenen Wahlberechtigten einen Stimmzettel, einen Wahlbriefumschlag und einen Wahlumschlag durch eingeschriebenen Brief zu übersenden. Er kennzeichnet die Wahlbriefumschläge mit der fortlaufenden Nummer der Wahlberechtigten in dem Wählerverzeichnis.

§ 11 Zahl der Stimmzettel

- (1) Der Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie die Bezirks Zahnärztekammer, der er angehört, nach § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der Landes Zahnärztekammer Sitze in der Vertreterversammlung hat, höchstens jedoch so viele Stimmen, wie Bewerber in die Bewerberliste aufgenommen worden sind.
- (2) Ein Wahlberechtigter kann nur Bewerber aus der Bewerberliste seines Wahlbezirks wählen.

§ 12 Verteilung der Sitze auf die gewählten Bewerber

- (1) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der für sie abgegebenen gültigen Stimmen, beginnend mit der höchsten Stimmenzahl. Die ersten gewählten Bewerber in dieser Reihenfolge nehmen die ihrer Bezirks Zahnärztekammer zustehenden Sitze in der Vertreterversammlung ein, während die folgenden nachrücken, wenn gewählte Bewerber die Wahl nicht annehmen oder Mitglieder der Vertreterversammlung während der Amtszeit ausscheiden.
- (2) Entfällt auf mehrere Bewerber einer Bewerberliste die gleiche Zahl gültiger Stimmen, entscheidet das Los über die Reihenfolge.

§ 13 Nachwahl

Kann ein nach § 5 Absatz 2 der Hauptsatzung der Landes Zahnärztekammer einer Bezirks Zahnärztekammer in der Vertreterversammlung zustehender Sitz nicht besetzt werden, weil ein gewählter Bewerber (§ 12 Absatz 1 Satz 1) nicht zur Verfügung steht, findet in dem entsprechenden Wahlbezirk eine Nachwahl statt. Die Nachwahl muss innerhalb eines Jahres, jedoch nicht

vor Ablauf von sechs Monaten nach dem Wahlschlusstag oder dem Freiwerden des Sitzes durchgeführt wird. In der Nachwahl hat jeder Wahlberechtigte höchstens so viele Stimmen, wie vakante Sitze vorhanden sind. Auf die Nachwahl finden die übrigen Vorschriften der Wahlordnung entsprechende Anwendung. Innerhalb eines Jahres vor Ablauf der Amtszeit der Vertreterversammlung findet keine Nachwahl mehr statt.

§ 14 Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlberechtigte setzt auf den ihm übersandten Stimmzettel hinter die Namen derjenigen Bewerber, denen er seine Stimme geben will, ein Kreuz. Er darf höchstens so viele Namen ankreuzen, wie er Stimmen hat (§ 11 Absatz 1). Ist ein Name mehrmals angekreuzt, so gilt der Name nur als einmal gekennzeichnet.
- (2) Den gekennzeichneten Stimmzettel legt der Wahlberechtigte in den roten Wahlumschlag und verschließt ihn. Daraufhin legt er den Wahlumschlag in den grünen Wahlbriefumschlag, verschließt und übersendet ihn dem Bezirkswahlleiter.

§ 15 Ungültige Wahlzettel

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag abgegeben oder die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
 2. die außer den Wahlkreuzen noch irgendeine Kennzeichnung, einen Zusatz, eine Änderung oder einen Vorbehalt enthalten,
 3. auf denen mehr Namen von Bewerbern angekreuzt sind, als der Wahlberechtigte Stimmen hat,
 4. aus denen der Wille des Wählers nicht eindeutig zu erkennen ist.
- (2) Wenn sich in einem Wahlumschlag mehr als ein Stimmzettel befindet, sind diese Stimmzettel ungültig.

§ 16 Ermittlung des vorläufigen Wahlergebnisses

- (1) Unmittelbar nach Ablauf der Wahl ermittelt der Bezirkswahlausschuss die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe. Dann stellt er aufgrund der auf dem grünen Wahlbriefumschlag vermerkten Wahlnummer die Wahlberechtigung des Absenders durch Vergleich mit dem Wählerverzeichnis fest

und entscheidet in Zweifelsfällen über die Wahlberechtigung. Wird die Wahlberechtigung vom Bezirkswahlausschuss verneint, so ist der ungeöffnete grüne Wahlbriefumschlag mit Wahlunterlagen bis zu dem in § 19 bestimmten Zeitpunkt unter Benachrichtigung des Einsenders aufzubewahren.

- (2) Nach der Feststellung der Wahlberechtigung des Absenders wird der grüne Wahlbriefumschlag geöffnet und der in ihm befindliche rote Wahlumschlag entnommen und ungeöffnet in eine verschlossene Urne gelegt. Die Urne wird geöffnet, nachdem sämtliche rote Wahlumschläge in der Urne durcheinandergemischt sind.
- (3) Sodann ermittelt der Bezirkswahlausschuss das vorläufige Wahlergebnis. Er stellt fest, wie viel Stimmzettel insgesamt, wie viel gültige und ungültige Stimmzettel und wie viel gültige Stimmen für jeden Bewerber abgegeben worden sind.
- (4) Über den Vorgang ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Bezirkswahlausschusses zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Stimmzettel, die grünen Wahlbriefumschläge sowie die roten Wahlumschläge und die Wahlbriefe der vom Bezirkswahlausschuss für nicht wahlberechtigt erklärten Absender werden gesammelt, gebündelt, versiegelt und zur Niederschrift genommen.
- (6) Die Niederschrift mit den in Absatz 5 genannten Unterlagen ist alsbald nach der vorläufigen Feststellung des Bezirkswahlergebnisses an den Hauptwahlausschuss zu übersenden.

§ 17 Feststellung und Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses

- (1) Der Hauptwahlausschuss überprüft die von den Bezirkswahlausschüssen ermittelten vorläufigen Wahlergebnisse, entscheidet abschließend über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgaben und stellt das Gesamtergebnis der Wahl fest. § 16 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (2) Der Vorstand der Landes Zahnärztekammer teilt den Gewählten ihre Wahl mit und fordert sie zur Erklärung über die Annahme der Wahl innerhalb von sieben Tagen auf. Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist kei-

ne gegenteilige Erklärung eingeht. Hierauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.

- (3) Das festgestellte Wahlergebnis wird nach Ablauf der Erklärungsfrist im Mitteilungsblatt der Landes Zahnärztekammer bekannt gemacht.

§ 18 Anfechtung der Wahl

- (1) Einspruch gegen die Wahl kann jeder Wahlberechtigte binnen 14 Tagen nach Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Landes Zahnärztekammer (§ 17 Absatz 3) bei dem Hauptwahlleiter einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Hauptwahlausschuss. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Einspruchsführer zuzustellen.
- (2) Gegen die Entscheidung des Hauptwahlausschusses ist innerhalb 14 Tagen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.
- (3) Ein Rechtsmittel kann nur darauf gestützt werden, dass gegen Rechtsvorschriften verstoßen wurde.
- (4) Eine Wahl kann nur für ungültig erklärt werden, wenn der Verstoß geeignet war, das Ergebnis der Wahl zu beeinflussen.

§ 19 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen sind mindestens zwölf Monate nach dem Wahlschlusstag vom Vorstand der Landes Zahnärztekammer unter Verschluss aufzubewahren. Alsdann können sie vernichtet werden. Ist zu diesem Zeitpunkt noch ein gerichtliches Verfahren über die Wahl anhängig, so dürfen die Wahlunterlagen erst nach rechtskräftigem Abschluss dieses Verfahrens vernichtet werden.

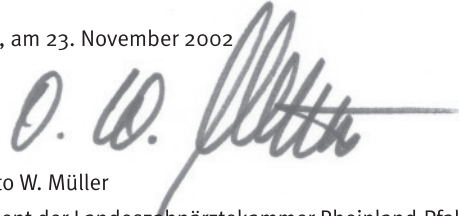
§ 20 Kosten

Die Kosten von Neuwahlen trägt die Landes Zahnärztekammer, die Kosten von Nachwahlen die betreffende Bezirks Zahnärztekammer.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die von der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz am 14. Juni 1958 beschlossene Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder der Vertreterversammlung der Landes Zahnärztekammer, in der Fassung vom 2. März 1992, außer Kraft.

Mainz, am 23. November 2002



Dr. Otto W. Müller
Präsident der Landes Zahnärztekammer Rheinland-Pfalz